

Richtlinien des Kreises Ostholstein zu kinder- und familienfreundlichen Planungen und Vorhaben, (Kinderfreundlichkeitsprüfung)

Der Kreistag des Kreises Ostholstein hat in seiner Sitzung am 09. Dezember 2003 gemäß § 4 der Satzung für das Jugendamt des Kreises Ostholstein in der Fassung vom 17.06.2003 die folgenden Richtlinien beschlossen:

1. Zielsetzung

Das Land und die kommunalen Körperschaften haben dazu beizutragen, positive Lebens- und Entwicklungsbedingungen für junge Menschen sowie eine kinder- und familienfreundliche Lebenswelt zu schaffen und zu erhalten.

Die Kinderfreundlichkeitsprüfung soll dazu beitragen, das Bewusstsein für die Belange von Kindern / Jugendlichen und Familien zu erhöhen sowie deren Lebensbedingungen und Umfeld zu verbessern und weiterzuentwickeln.

2. Rechtsgrundlagen

- UN-Konvention über die Rechte des Kindes
- § 8 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG)
- §§ 2, 4 und 9 des Jugendförderungsgesetzes des Landes Schleswig-Holstein (Ju-FöG)
- § 47 f der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO)

3. Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für alle Planungen, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, insbesondere für die Aufstellung von Bauleitplänen (Flächen-nutzungs-, familienfreundliche Bebauungs-, Grünordnungspläne u. ä.), Verkehrskonzepte und Verkehrsplanungen sowie für alle kinder-/jugend- und familienfreundlich relevanten initiierten Entscheidungen.

„Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ -§ 1 KJHG.

- Unter der vorstehenden Prämisse soll die Kinderfreundlichkeitsprüfung dazu beitragen,
- eine der Zielgruppe entsprechende Beteiligung zu ermöglichen (§ 47 f GO),
- eine Verbesserung ihrer Wohn- und Lebensbedingungen und ihres Lebensumfeldes zu erreichen,
- eine ihren Ansprüchen gerecht werdende Verkehrsplanung zu unterstützen,
- eine bedarfsorientierte Spielflächenplanung umzusetzen,
- ein Verbundsystem von Spielflächen, Spielräumen, Aufenthaltsmöglichkeiten, verkehrsberuhigten Maßnahmen u. ä. zu schaffen oder weiterzubeleben,

- einen Beitrag zu leisten, ihre berechtigten Interessen bei allen Planungen und Vorhaben zumindest gleichrangig zu berücksichtigen,
- die spezifischen Bedürfnisse von Mädchen und Jungen gleichwertig zu behandeln.

4. Begriffsbestimmung einer Kinderfreundlichkeitsprüfung

Die Durchführung einer Kinderfreundlichkeitsprüfung ist verbindlicher Bestandteil aller Entscheidungsprozesse bei der Wahrnehmung der unter Punkt 3 beispielhaft aufgeführten kommunalen Aufgaben.

5. Standards/Kriterien

Für die Durchführung und Umsetzung der Kinderfreundlichkeitsprüfung sollen kinder- und familienfreundliche Standards und Kriterien entwickelt werden, die orientiert an den geplanten Maßnahmen fachspezifisch auszurichten sind.

6. Verfahren

Der kinder- und jugendpolitische Handlungsbedarf ist von kommunaler Körperschaft zu kommunaler Körperschaft unterschiedlich, da sich soziale, wirtschaftliche und infrastrukturelle Lebensbedingungen unterscheiden. Jede kommunale Körperschaft legt daher ihren eigenen kinder- und jugendpolitischen Handlungsbedarf und ihr eigenes Verfahren für die Kinderfreundlichkeitsprüfung selbst fest. Der Kreis Ostholstein unterstützt die kommunalen Körperschaften im Rahmen seiner Möglichkeiten durch Beratung, Fortbildungsangebote sowie Fachtagungen. Die Förderpraxis des Kreises Ostholstein orientiert sich im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen auch daran, inwieweit Antragsteller/Antragstellerinnen kinder- und familienfreundliche Belange, insbesondere das Beteiligungsgebot nach § 47 f GO berücksichtigt haben.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 09.12.2003 in Kraft.

Eutin, den 11.12.2003

Kreis Ostholstein
Der Landrat

gez. Reinhard Sager

Reinhard Sager
Landrat

